

## 6 FAZIT

Die Gemeinde Sanem beabsichtigt u.a. entlang der Rue Aessen eine Anpassung ihres PAG von einer „Zone agricole“ (AGR) in eine „Zone de bâtiments et d'équipements publics“ (BEP). Weiterhin soll der Verlauf einer „Couloir pour projets de mobilité douce“ angepasst werden. Ziel der PAG Modifikation ist die Erweiterung der Zone für öffentliche Nutzung sowie eine Anpassung des Verlaufs des „Couloir pour projets de mobilité douce“ für die geplante Errichtung einer Fußgängerbrücke über die Schienen.

Der Bereich der zukünftigen BEP grenzt an die Parzellen 1564/7089, 1574/7519 und 1574/6663 C de Belvaux. Der Korridor für Straßenprojekte und öffentliche Verkehrsmittel ist Teil der Parzelle 1681/7694 C de Belvaux.

Insgesamt besitzt das Plangebiet eine Größe von ca. 3.750m<sup>2</sup> und befindet sich innerhalb des Siedlungskörpers. Der Bereich der vorliegenden, punktuellen PAG-Änderung ist im Osten mit dichten Hecken- und Baumstrukturen bewachsen. Im Westen befindet sich Rasen mit vereinzelt Schnitthecken, Gehölz- und Baumstrukturen.

Um potenziell erhebliche Umweltauswirkungen der geplanten Modifikation zu ermitteln, wird die vorliegende Phase 1 der SUP durchgeführt.

Für das **Schutzgut Wasser**, das **Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen** sowie das **Schutzgut Klima und Luft** werden geringe Auswirkungen erwartet.

Für das **Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**, das **Schutzgut Landschaft**, das **Schutzgut Boden** und das **Schutzgut Kultur- und Sachgüter** werden mittlere Auswirkungen erwartet.

Unter Berücksichtigung folgender VMA-Maßnahmen können erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden:

- Ein maximaler Erhalt der Grünstrukturen ist anzustreben. Dies dient dem Artenschutz, dem natürlichen Lärmschutz, hat positive Auswirkungen auf die Biotopvernetzung, den Erhalt von Leitlinien, das Landschaftsbild und das Mikroklima.
- Für die geplante Errichtung einer Brücke kann ein Eingriff in randliche Gehölzstrukturen mit Lebensraumpotenzial nicht ausgeschlossen werden. Im Falle einer Zerstörung/Beeinträchtigung dieser Strukturen und Lebensräume nach Art. 21 NatSchG sind eine naturschutzrechtliche Genehmigung sowie ggf. artenschutzrechtliche Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich.
- Um die tatsächliche Betroffenheit geschützter Arten sowie ggf. notwendiger Artenschutzmaßnahmen zu ermitteln, wird die Durchführung einer faunistischen Geländestudie (Vögel, Fledermäuse, Reptilien) empfohlen.
- Kennzeichnung von Biotopen und potenziellen Habitaten gemäß Art. 17/21 NatSchG im PAG. Ein maximaler Erhalt der Biotope ist anzustreben. Im Falle einer Zerstörung/Beeinträchtigung geschützter Strukturen und Lebensräume nach Art. 17/21 NatSchG sind eine naturschutzrechtliche Genehmigung sowie Kompensationsmaßnahmen (/zahlungen) erforderlich.
- Überprüfung der Altlastverdachtsflächen vor der Inanspruchnahme von Flächen, ggf. Durchführung von Sicherungs- und/oder Sanierungsmaßnahmen sowie Berücksichtigung der Restriktionen gemäß CASIPO.
- Im Vorfeld eines Bauprojekts muss vorab das INRA kontaktiert werden.